



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2015

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	25. 6. 2015	<b>Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)</b> . . . . .	489
<b>20061</b>	2. 6. 2015	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)</b> . . . . .	482
<b>2022</b>	28. 4. 2015	Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland . . . . .	482
<b>2022</b>	28. 4. 2015	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland . . . . .	487
<b>203011</b>	29. 5. 2015	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	483
<b>203011</b>	2. 6. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	484
<b>213</b>	9. 6. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr . . . . .	485
<b>2170</b>	24. 6. 2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	488
<b>230</b>	16. 6. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO . . . . .	488
<b>238</b>	23. 6. 2015	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung (Mietpreisbegrenzungsverordnung – MietbegrenzVO NRW) . . . . .	489
<b>7134</b>	20. 5. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung . . . . .	485
<b>95</b>	1. 6. 2015	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe . . . . .	486
	20. 5. 2015	Bekanntmachung . . . . .	487

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20061

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zum Schutz personen-  
bezogener Daten  
(Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen –  
DSG NRW)**

Vom 2. Juni 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten  
(Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW)**

**Artikel 1**

**Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

§ 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten der von ihnen gesteuerten Einsatzkräfte mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBL 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausgenommen von dem Erfordernis der Einwilligung gemäß Absatz 1 ist der Einsatz informationstechnischer Systeme im Sinne des Absatzes 1 zulässig, soweit dieser aus zwingenden dienstlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit, erforderlich ist. Ein solcher Einsatz darf nur erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die durch den Einsatz dieser Systeme erfassten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 1 genannten Gründe verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diesen Einsatz informationstechnischer Systeme zuzulassen. Sie hat hierbei die Datenempfänger, die Datenart, Anlass und Zweck der Verarbeitung, ihre Form, das Nähere über das Verfahren der Verarbeitung sowie die umfassende Aufklärung der betroffenen Personen festzulegen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

Der Justizminister  
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2015 S. 482

2022

**Satzung  
über die Förderung der Inklusion in  
allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes  
durch den Landschaftsverband Rheinland**

Vom 28. April 2015

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 28. April 2015 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

**§ 2**

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

**§ 3**

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig und einmalig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“.

**§ 4**

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin beziehungsweise den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

**§ 5**

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 28. April 2015

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Prof. Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. April 2015

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

– GV. NRW. 2015 S. 482

203011

**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über den prüfungserleichterten  
Aufstieg vom mittleren in den gehobenen  
Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 29. Mai 2015**

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes

Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1****Prüfungserleichterter Aufstieg  
in den gehobenen Justizdienst**

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes können auf Antrag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden.

(2) Zum prüfungserleichterten Aufstieg kann zugelassen werden,

1. wer nach Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt,
2. wer zum Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes des gehobenen Justizdienstes mindestens zwei Jahre mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 innehat und die Aufgaben mindestens eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) seit mindestens zwei Jahren wahrnimmt und
3. wer in einem Auswahlverfahren zu einer Qualifizierung zugelassen worden ist.

(3) Das Auswahlverfahren ist auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen durchzuführen. Die Eignung und Befähigung bemisst sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben des gehobenen Justizdienstes verbunden ist. Die nähere Ausgestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens regelt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts.

(4) Der Aufstieg befähigt zur Wahrnehmung aller Aufgaben des gehobenen Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben im Sinne des Rechtspflegergesetzes sind.

(5) Auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren Justizdienstes, die in den Fachgerichtsbarkeiten tätig sind, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anwendbar. Über die Zulassung entscheiden die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2****Qualifizierung und Aufstiegslehrgang“**

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Einführungszeit“ durch die Wörter „Qualifizierung dauert zehn Monate und“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 1 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 1 Absatz 4)“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18****Ernennung**

Nach bestandener Aufstiegsprüfung kann der Beamtin oder dem Beamten das Eingangsamts des gehobenen Justizdienstes verliehen werden.“

6. In § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 2015

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 483

203011

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Juni 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieher- dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2005 (GV. NRW. S. 203, ber. S. 824), die zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

#### „§ 42

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 2 werden die Wörter „danach“ und „mittleren“ gestrichen und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
    - In Nummer 3 werden die Wörter „das 23. Lebensjahr vollendet und“ gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 2 wird das Wort „Justizangestellte“ durch die Wörter „sonstige Justizbeschäftigte“ ersetzt.
    - In Nummer 4 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
  - Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. eine Berufsausbildung abgeschlossen und sich in einer für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Berufstätigkeit mindestens drei Jahre bewährt haben;“
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Beamtinnen und Beamte dürfen das 40. Lebensjahr, Tarifbeschäftigte dürfen das 37. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben. Unberührt hiervon bleiben die maßgeblichen Regelungen

- zum Überschreiten der Altersgrenzen in der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere soweit sie schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen betreffen und

- nach § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung.

Die in Satz 2 genannten Regelungen zum Überschreiten der Altersgrenzen sind auf Tarifbeschäftigte mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils auf das 37. Lebensjahr statt auf das 40. Lebensjahr abzustellen ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eignung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Justizministeriums auch der in § 2 Absatz 2 genannte Personenkreis unter den dort aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Übrigen ist die Bewerbung um Zulassung zum Eignungslehrgang an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ausgeübt werden soll, zu richten.“

5. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Justizministeriums eine abweichende Reihenfolge bestimmt werden.“

6. Dem § 20 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Unterrichtseinheiten können in Absprache zwischen dem Justizministerium und dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Sozialgesetzbuches IX“ durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung;“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Teil 2 des Sozialgesetzbuches IX“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. § 41 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 41

#### Ausnahmebestimmung

Von den Einstellungsbedingungen hinsichtlich der Dienstzeiterfordernisse und der Altersgrenzen können in entsprechender Anwendung der maßgeblichen Vorschriften der Laufbahnverordnung Ausnahmen zugelassen werden.“

9. § 42 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 42

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

- (2) § 3 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 2 Satz 3 treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 2015

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 484

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2015

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2015 S. 485

213

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Laufbahn der  
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr**

**Vom 9. Juni 2015**

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2014 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a**

**Erprobung der Einsatzmöglichkeiten von  
Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr**

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem 16. Lebensjahr im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt.

**„§ 22a**

**Erprobung der Mitwirkungsmöglichkeiten von älteren  
Feuerwehrangehörigen im aktiven Dienst**

(1) § 22 Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Feuerwehrangehörige, die sich mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr, die oder der hierbei auch die körperliche Eignung zu berücksichtigen hat, über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus zu einer weiteren Mitarbeit bereit erklärt haben und einer Feuerwehr angehören, die im Rahmen des Projekts „Feuerwehrensache – Die Feuerwehr der Zukunft – Generationsübergreifendes Projekt und Inklusion“ von der obersten Aufsichtsbehörde als Pilotfeuerwehr zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für Feuerwehrangehörige, die bereits nach § 22 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jederzeit von dem Feuerwehrangehörigen oder der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr widerrufen werden. In einem solchen Fall treten die Feuerwehrangehörigen wieder in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ein.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr erfasst die Feuerwehrangehörigen nach Absatz 1 und 2 in einer gesonderten Liste.“

3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

**„§ 23a****Befristung**

§ 22a tritt am 30. Juni 2017 außer Kraft.“

7134

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Vermessungs- und Wertermittlungs-  
gebührenordnung**

**Vom 20. Mai 2015**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), der zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 180) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 19 Nummer 4 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (GV. NRW. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „für die Nutzung des Informationssystems der amtlichen Grundstückswertermittlung (§ 23 Absatz 6 Gutachterausschussverordnung NRW) durch die Finanzämter für Zwecke der Besteuerung sowie“ gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Tarifstellen 7.3, 7.3.1, 7.3.1.1, 7.3.1.2, 7.3.1.3, 7.3.1.4 und 7.3.2 durch die Angabe „7.3 Informationen der amtlichen Grundstückswertermittlung“ ersetzt.

b) In den Tarifstellen 1.10 Satz 1 und 1.10.4 Buchstabe b Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Tarifstellen 2 und 7“ durch die Wörter „der Tarifstelle 2“ ersetzt.

c) Tarifstelle 7.1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) Gutachten gemäß GAVO NRW, soweit nicht Buchstabe b zutrifft

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4

b) Gutachten über Miet- und Pachtwerte

Gebühr: 1 500 bis 3 000 Euro“.

d) Tarifstelle 7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1.1  
Grundgebühr

Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen:

a) Wert bis 1 Million Euro

- Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1 250 Euro
- b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  
Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 250 Euro
- c) Wert über 10 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro  
Gebühr: 0,05 Prozent vom Wert zuzüglich 7 250 Euro
- d) Wert über 100 Millionen Euro  
Gebühr: 0,01 Prozent vom Wert zuzüglich 47 250 Euro
- Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.“
- e) Tarifstelle 7.3 wird wie folgt gefasst:  
„7.3  
Informationen der amtlichen Grundstückswertermittlung
- a) Dokumente und Daten, die vom Nutzer über automatisierte Verfahren abgerufen werden  
Gebühr: keine
- b) Bereitstellung durch die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses
- aa) je Abruf der Dokumente und Daten, die gemäß Tarifstelle 7.3 Buchstabe a bereitgestellt werden sowie für sonstige standardisiert aufbereitete Dokumente und Daten  
Gebühr: ein Halbstundensatz gemäß Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe b
- bb) für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung  
Gebühr: 140 Euro für einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichspreise, je weiterem mitgeteilten Vergleichspreis 10 Euro
- cc) individuell aufbereitete Dokumente und Daten  
Gebühr: Zeitgebühr nach Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe a“
- f) Die Tarifstellen 7.3.1, 7.3.1.1, 7.3.1.2, 7.3.1.3, 7.3.1.4 und 7.3.2 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Nutzungsverträge gelten noch bis zum Kündigungstermin.

Düsseldorf, den 20. Mai 2015

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

95

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe Vom 1. Juni 2015

Auf Grund des § 26 Absatz 1, des § 30 und des § 31 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 26 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### § 1

##### Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst Häfen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, in denen Seeschiffe anlegen.
- (2) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/33/EU (ABl. L 327 vom 27.11.2012, S. 1) geändert worden ist.
- (3) Das Gebiet der Häfen bestimmt sich nach den jeweils durch die zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten „Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen“ (Hafenverordnungen) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für nicht bekanntgemachte Häfen gilt diese Verordnung entsprechend.

#### § 2

##### Maximaler Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen

- (1) Auf Seeschiffen, die an einem Liegeplatz in Häfen in Nordrhein-Westfalen festmachen, dürfen nur Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 10 Milligramm pro Kilogramm Kraftstoff nicht überschreitet. Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, hat diese so schnell wie möglich zu erfolgen und muss spätestens zwei Stunden nach der Ankunft am Liegeplatz abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt bis 30 Minuten vor dem Verlassen des Liegeplatzes darf sich nur noch der zugelassene Schiffskraftstoff im Verbrennungsprozess befinden. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Umstellung der Kraftstoffzufuhr ist im Schiffsstagebuch zu dokumentieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Seeschiffe,
1. die sich nach den veröffentlichten Fahrplänen voraussichtlich weniger als zwei Stunden am Liegeplatz befinden,
  2. die an einem Liegeplatz im Hafen alle Motoren abschalten und landseitige Elektrizität nutzen oder
  3. die eine Erlaubnis für den Einsatz eines genehmigten emissionsmindernden Verfahrens gemäß den Bestimmungen des Artikel 4c der Richtlinie 1999/32/EG vorlegen.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, die Eintragung gemäß Absatz 1 Satz 4 und die Tanklieferscheine zu kontrollieren. Auf Anweisung der zuständigen Behörde hat die Schiffsführerin, der Schiffsführer oder die oder der sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass eine Probe des im Hafen verwendeten Schiffskraftstoffes genommen und ihr ausgehändigt

wird. Die zuständige Behörde ist befugt, die Probenahme zu beaufsichtigen.

### § 3

#### Anordnungen

Zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde Anordnungen treffen.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schiffskraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 Milligramm pro Kilogramm Kraftstoff verwendet,
2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 Papiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 die Entnahme von Proben oder die Herausgabe der gezogenen Probe verweigert oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 5

#### Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2020 zu berichten.

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 486

### Bekanntmachung

Vom 20. Mai 2015

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 einstimmig beschlossen, dass die Volksinitiative gemäß Artikel 67 a der Landesverfassung mit der Bezeichnung „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung“ (Kurzbezeichnung „G9-jetzt!“) alle Voraussetzungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 und § 3 VIVBVEG erfüllt hat. Damit ist diese Volksinitiative rechtswirksam zustande gekommen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen wird sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung abschließend mit dem Anliegen der Volksinitiative befassen.

Düsseldorf, den 20. Mai 2015

Präsidentin des Landtags  
Carina G ö d e c k e

– GV. NRW. 2015 S. 487

### 2022

#### Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

Vom 28. April 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28. April 2015 folgende Änderung der Betriebsatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

#### 1.

Die Betriebsatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2006 (GV. NRW. S. 16), die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Rheinische Wohngruppenverbund wird“ durch die Wörter „Die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die strategische Steuerung des Betriebes obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrieb wird durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter [Betriebsleitung gemäß § 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15); die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) geändert wurde] geleitet.“

5. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

6. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 5 Absatz 6 werden die Wörter „Kaufmännische Leitung gegenüber der“ und „remonstrieren. Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland obliegt entsprechend § 1 Absatz 4 dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Steuerungsfunktionen.“

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.

#### 2.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 28. April 2015

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Prof. Dr. W i l h e l m

Die Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsver-

bandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, bekannt gemacht. Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,

die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. April 2015

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

– GV. NRW. 2015 S. 487

230

### **Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO**

**Vom 16. Juni 2015**

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

#### **Artikel 1**

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GV. NRW. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 18 Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger.“
  - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 46 Inkrafttreten.“
2. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 18**

#### **Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger**

(1) Die Regionalen Planungsträger erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.

(2) Die Geldleistungen werden als Pauschalbetrag ausgezahlt. Ihre Höhe wird im Landeshaushalt festgesetzt. Die Empfänger entscheiden über die Verteilung innerhalb ihres Gremiums; dabei ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten. Über die Verwendung der Zuwendungen

ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.

(3) Die Empfänger dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.“

3. In § 46 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Finanzminister  
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2015 S. 488

2170

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 24. Juni 2015**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags:

#### **Artikel 1**

In § 5 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2014 (GV. NRW. S. 324) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2015

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2015 S. 488

238

**Verordnung  
zur Bestimmung der Gebiete  
mit Mietpreisbegrenzung  
(Mietpreisbegrenzungsverordnung –  
MietbegrenzVO NRW)**

**Vom 23. Juni 2015**

Auf Grund des § 556d Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

Folgende Gemeinden sind Gebiete gemäß § 556d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist:

Regierungsbezirk	Gemeinde
Düsseldorf	Düsseldorf Erkrath Kleve Langenfeld (Rhld.) Meerbusch Monheim am Rhein Neuss Ratingen
Köln	Aachen Bonn Brühl Frechen Hürth Köln Leverkusen Sankt Augustin Siegburg Troisdorf
Münster	Bocholt Münster
Detmold	Bielefeld Paderborn

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

**Gesetz  
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags  
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 2015  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)**

**Vom 25. Juni 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags  
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2015  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 955), in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 298), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird die Zahl 64 286 751 300“ durch die Zahl „64 600 658 500“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „2 083 000 000 durch die Zahl „2 078 000 000“ ersetzt.
- § 15 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Mönchengladbach, Flur 67, Flurstück 196 mit einer Größe von ca. 4.300 m<sup>2</sup> direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden darf.“

- § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) **Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,

- zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 40 000 000 Euro zu übernehmen und
- zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro zu übernehmen.

Auf die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.“

- Der dem Haushaltsgesetz 2015 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
- Der dem Haushaltsgesetz 2015 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
zugleich für die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
zugleich für die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister  
zugleich für den Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
und für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
zugleich für den Finanzminister  
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2015**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushaltsübersicht**

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2015 (TEUR)	2014* (TEUR)	2015 (TEUR)	2015 (TEUR)	2014* (TEUR)
01 Landtag	195,2	336,6	126 171,6	6 000,2	123 604,6
02 Ministerpräsidentin	862,5	802,5	121 398,0	18 510,0	120 469,7
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	189 831,2	310 341,3	5 612 491,9	411 320,5	5 066 284,6
04 Justizministerium	1 199 239,0	1 199 141,5	3 882 807,3	597 276,4	3 796 955,0
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	264 874,3	195 001,1	16 226 437,5	262 809,4	15 605 848,5
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	1 239 984,8	1 105 189,8	7 779 344,4	747 700,0	7 917 316,0
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	109 937,3	166 832,7	3 023 545,4	115 089,1	2 907 229,3
09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	1 872 608,1	1 837 855,4	3 135 409,2	1 613 201,6	3 033 201,5
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	385 642,8	262 230,2	946 322,9	962 877,3	926 118,3
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	3 012 818,6	2 750 487,8	3 922 881,5	229 756,1	3 593 647,5
12 Finanzministerium	749 035,5	741 464,4	2 108 242,3	46 828,0	2 053 338,2
13 Landesrechnungshof	163,7	417,9	41 257,1	—	40 515,9
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	316 305,8	259 017,3	825 898,2	313 073,0	760 785,2
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	235 833,4	224 347,7	1 028 542,0	189 255,6	993 258,5
20 Allgemeine Finanzverwaltung	55 023 326,3	53 496 989,3	15 819 909,2	200 382,0	15 611 882,7
Zusammen	64 600 658,5	62 550 455,5	64 600 658,5	5 714 079,2	62 550 455,5

\* Stand: Nachtragshaushalt 2014 einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2014 = Vorjahresvergleichszahl.

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

**FINANZIERUNGSÜBERSICHT**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	64.600,7
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	64.061,1
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	62.519,4
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	-1.541,7
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	20.576,8
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.498,8
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	2.078,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	537,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-1.541,7
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.078,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.498,8
	Kreditermächtigung (brutto)	20.576,8

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 20.576,8
	Zusammen	20.576,8
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	151,6 18.498,8
	Zusammen	18.650,4
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-151,6 2.078,0
	Zusammen	1.926,4

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359